

# Grammetalbote

## Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfasst die Mitgliedsgemeinden:

Bechstetdstraße, Daasdorf a. B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. B., Troistedt

11.05.2019

Nr. 06/2019

26. Jahrgang

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal | Schloßgasse 19 | 99428 Isseroda | Telefon 03643 83110 | Fax 03643 831121

Internet: [www.vg-grammetal.de](http://www.vg-grammetal.de) | E-Mail: [vg@vg-grammetal.de](mailto:vg@vg-grammetal.de)

(Hinweis: Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

### SPRECHZEITEN der Verwaltungsgemeinschaft

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr

#### Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643 / 831121)

Zentrale	03643 / 8311-0
Hauptamt	03643 / 831123
KITA-Verwaltung	03643 / 831125
Ordnungsamt	03643 / 831140
Friedhofsamt	03643 / 831141
Bauamt	03643 / 831143 o. 831144
Einwohnermeldeamt	03643 / 83110

- Montag 13.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
- Freitag 08.00 - 10.00 Uhr

#### Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643 / 831145)

Bauamt	03643 / 831142
Kämmerei	03643 / 831137
Steuern	03643 / 831114
Kasse	03643 / 831111 o. 831119

Oder Sie vereinbaren (sofern möglich) einen Termin.

Schiedsstelle Kontakt über: 03643 / 831123

#### Standesamt Berstedt 036452 / 78517 o. 78527

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.00 Uhr
- Freitag 07.30 - 10.30 Uhr

**Hinweis:** Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen- und nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.

### Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112
Polizeiinspektion Weimar	03643 / 8820
Rettungsleitstelle	03644 / 50000
KOBB Herr Birnschein Di. 16.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung	03643 / 7721148
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Jugendpflegerin K. Schmöger	0163 / 6309474

#### Abwasserentsorgung

<u>Einzelstandorte</u> Bechstetdstraße, Daasdorf a. B., Ottstedt a. B., Troistedt	über VG 03643 / 831143
<u>Bechstetdstraße, Kläranlage</u>	0170 / 532815
<u>Abwasserverband Grammetal</u> Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	036203 / 72533
Havariedienst AVG	0151 / 16240010 0800 / 3003039
Entsorgung Grundstückskläranlagen	03641 / 46690
<u>Abwasserbetrieb Weimar</u> 7.00 - 16.00 Uhr	03643 / 43410
Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra) 16.00 - 7.00 Uhr	0800 / 0331323

#### Wasserversorgung

<u>Wasserversorgungszweckverband Weimar</u> Bechstetdstraße, Daasdorf a. B., Hopf- garten, Isseroda, Niderzimmern, Nohra, Ottstedt a. B., Troistedt	03643 / 7444-0
Störungsdienst	03643 / 7444-444
Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361 / 564-0

#### Energie

Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VGem	036459 / 48-0
--	---------------

#### Bevollmächtigte Schornsteinfeger

<u>BSFM Matthias Ludwig</u> Bechstetdstraße, Isseroda, Niederzimmern, Mönchenholzhausen, Nohra, Sohnstedt	0160 / 96848126
<u>BSFM Robert Haußen</u> Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Obernissa	0173 / 5804023
<u>BSFM Böhme</u> Daasdorf a. B., Obergrunstedt, Ottstedt a. B., Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO	0171 / 6909390

Der nächste Grammetalbote

Die Ausgabe Nr. 07/2019  
erscheint am 08.06.2019

Redaktionsschluss: 24.05.2019



### Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemein-  
den Bechstetdstraße, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchen-  
holzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643 8311-0, Fax 03643 831121

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643 8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeglied

- für den Anzeigenteil und öffentlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen: Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda - Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Ferner werden Exemplare in der Verwaltungsgemeinschaft in Isseroda zur Abholung bereitgehalten.

## Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft

### Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Ottstedt a.B.	1. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.04.2019	19

### Schließzeiten der Verwaltung 2019

An folgenden Tagen ist die Verwaltungsgemeinschaft geschlossen:

**Freitag, 31.05.2019**  
**Freitag, 04.10.2019**  
**Freitag, 01.11.2019**

### Wahlbekanntmachung zur Europawahl

- Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Gemeinde	Wahlbezirk	Wahllokal
Bechstedsstraß	1	Gemeineschänke, Im Dorfe 1, 99428 Bechstedsstraß
Daasdorf a.B.	1	Gemeindeamt, Anger 25, 99428 Daasdorf a.B.
Hopfgarten	1	Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1, 99428 Hopfgarten
Isseroda	1	Schulungsraum FFW, Schloßgasse 17, 99428 Isseroda
Mönchenholzhausen	1	Mönchenholzhausen
	2	Eichelborn
	3	Hayn
	4	Obernissa
	5	Sohnstedt
Niederzimmern	1	Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde, Angergasse 8, 99428 Niederzimmern
Nohra	1	Nohra
	2	Obergrunstedt
	3	Ulla
	4	Utzberg
Ottstedt a.B.	1	Dorfgemeinschaftshaus, Ollendorfer Str. 15, 99428 Ottstedt a.B.
Troistedt	1	Schulungsraum der Feuerwehr, An den Teichen 9, 99438 Troistedt

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Isseroda, Schloßgasse 19 zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Stimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises 71 – Weimarer Land oder
  - durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Isseroda, den 29.04.2019  
Verwaltungsgemeinschaft Grammetal  
i. A.  
gez. Buss  
Hauptamtsleiter

## Nichtamtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft

### Bildung der Landgemeinde

In den vergangenen Wochen dürften verschiedene Pressemitteilungen zum Thema Gebietsreform im Grammetal für Verunsicherung und Diskussion gesorgt haben. Aus diesem Grund haben die Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister unserer Mitgliedsgemeinden am 24.04.2019 in einer außerordentlichen Bürgermeisterberatung gemeinsam mit dem zuständigen Staatssekretär des TMIK, Herrn Höhn, den aktuellen Sachstand der Neugliederung und die weitere Vorgehensweise besprochen.

Der Staatssekretär stellte klar, dass sich der Gesetzentwurf zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019, der u.a. die Bildung der Landgemeinde Grammetal vorsieht, derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet. Aktuell läuft dazu die öffentliche Anhörung, an der sich alle Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden in den betroffenen Mitgliedsgemeinden beteiligen können.

Die Anhörung endet mit Ablauf des 29.05.2019. Die Bekanntmachung erfolgte in einer Sonderausgabe des Amtsblattes am 27.04.2019 (Nr. 05/2019). Die Unterlagen können auch auf unserer Internetseite eingesehen werden ([www.vg-grammetal.de](http://www.vg-grammetal.de) unter Aktuelles/Anhörung zur Bildung der Landgemeinde Grammetal).

Die Beschlussfassung des Thüringer Landtags über das Neugliederungsgesetz ist nach Auswertung der Anhörung für die Sitzung am 12./13.09.2019 vorgesehen.

Herr Staatssekretär Höhn hat außerdem deutlich gemacht, dass der Thüringer Landtag bei seiner Entscheidung nach wie vor das Gemeinwohlinteresse beachten muss. Das bedeutet, der Gesetzgeber wird keine Regelungen treffen, die das Grammetal ins Ungewisse stürzen oder den Landkreis spalten würde. Die gebildeten Strukturen werden auch bestehen bleiben und nicht wieder getrennt. § 18 des vorliegenden Gesetzentwurfs sieht zwar vor, dass künftig weitere Neugliederungen nicht ausgeschlossen sind; diese würden aber die gebildete Landgemeinde als einheitliche Struktur behandeln.

Nach Auskunft des TMIK können wir bei der Bildung der Landgemeinde Grammetal mit finanziellen Unterstützungen in Höhe von insgesamt 2,531 Mio € rechnen (1,3 Mio € Neugliederungsprämie, 316 T€ Strukturbeihilfe, 138 T€ besondere Entschuldungshilfen, 777 T€ Kompensationszahlungen). Diese Finanzmittel beruhen auf geltenden Gesetzen. Weitere Förderungen aus Anlass der Neugliederung sind gesetzlich nicht vorgesehen.

Wegen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Europa- und Kommunalwahlen am 26.05.2019 wird die nächste planmäßige erweiterte Bürgermeisterberatung erst Anfang Juni stattfinden. In dieser soll die Arbeitsliste über den bestehenden Klärungsbedarf im Zusammenhang mit der Bildung der Landgemeinde in aktualisierter Fassung beraten werden. Ziel ist im Ergebnis die Erarbeitung von Leitlinien für den Landgemeinderat, mit denen vor allem auch der Übergangsländgemeinderat von Anfang an handlungsfähig sein wird.

gez. Seelig  
Gemeinschaftsvorsitzende

### Pressemitteilung zur Landgemeinde Grammetal

Die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal haben in einer außerordentlichen Bürgermeisterberatung am 24.04.2019 gemeinsam mit dem zuständigen Staatssekretär des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, Herrn Uwe Höhn, den gegenwärtigen Sachstand zur freiwilligen Gemeinde-neugliederung auf der Grundlage des entsprechenden Gesetzentwurfes erörtert.

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal wollen damit auch dazu beitragen, dass den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinden im Grammetal eine völlig unnötige Verunsicherung genommen wird.

Diese Verunsicherung und die daraus folgenden Diskussionen sind durch schon seit längerem laufende Gespräche zwischen der Stadt Weimar und dessen Oberbürgermeister Peter Kleine und der Gemeinde Nohra entstanden.

Letztlich gab ein Einladungsschreiben des Weimarer Oberbürgermeisters vom 09.04.2019 an die meisten Bürgermeister der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal den Anstoß für eine notwendige Reaktion der betroffenen Gemeinden bzw. deren Bürgermeister.

Alle Gemeinden haben sich nach einer Bürgerbefragung bzw. nach einem Bürgerentscheid für die Bildung einer Landgemeinde Grammetal durch gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse entschieden.

Diesem einmütigen Votum hat die Landesregierung entsprochen und aufgrund des gestellten Antrages der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal die Bildung der Landgemeinde Grammetal in den vorliegenden Gesetzentwurf zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 aufgenommen.

Sie sehen in der Einladung des Oberbürgermeisters der Stadt Weimar vom 09.04.2019 zu einem gemeinsamen Gespräch über die Entwicklung und die Zukunft unserer Gemeinden und der Region für den 08.05.2019 wenig Sinn.

Zu einem späteren Zeitpunkt nach der Bildung der Landgemeinde Grammetal können Gespräche unter Beteiligung auch der Landrätin des Kreises Weimarer Landes durchaus sinnvoll sein. Die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal kennen sich in erster Linie im Interesse ihrer Bürger ausdrücklich zum ländlichen Raum und sind gegen eine weitere Urbanisierung, da der ländliche Raum erhalten werden muss.

Die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sprechen sich daher ausdrücklich und erneut für die Bildung der Landgemeinde Grammetal aus.

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Niederzimmern

Am 22. Mai 2019 findet um 19.00 Uhr die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Niederzimmern in den Räumen der Agrarproduktion Niederzimmern GmbH, Am Stausee 1, statt.

Hierzu sind alle Grundstückseigentümer bzw. deren Vertreter (schriftliche Vollmacht notwendig) der Gemarkung Niederzimmern herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
4. Bericht des Jagdpächters
5. Diskussion zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers (Beschlussfassung)
7. Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht (Beschlussfassung)
8. Verschiedenes
9. Schlusswort

Der Vorstand

## Nichtamtlicher Teil / Sonstige Informationen

### Informationen zur Vorsorgevollmacht und zur gesetzlichen / rechtlichen Betreuung

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie vorsorglich einen Vertreter bevollmächtigen, der Ihre Angelegenheiten besorgen und für Sie entscheiden kann, falls Sie infolge eines plötzlichen Unfalls, einer Krankheit oder eines allmählichen Nachlassens der geistigen Kräfte dazu nicht mehr oder nur noch teilweise in der Lage sind. Dabei können Sie im Einzelnen festlegen, auf welche Bereiche sich diese Vollmacht erstrecken soll.

Damit wird eine gerichtliche Bestellung Ihrer Vertrauensperson als Betreuer nicht erforderlich (Ausnahme: ein bestimmter erforderlich werdender Bereich ist nicht von der Vollmacht erfasst).

#### Was ist eine Betreuungsverfügung?

Mit einer solchen können Sie verfügen, **WER** im Falle Ihrer eigenen Unfähigkeit zur Regelung bestimmter Angelegenheiten Ihr gerichtlich bestellter Betreuer werden soll. Eine Betreuungsverfügung ist in der Praxis dann angebracht, wenn man keine Vollmacht erteilen will.

Die Betreuungsbehörde führt regelmäßige Außensprechstunden in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch. Hier können Sie die Unterschrift oder das Handzeichen d. Vollmachtgebers/-in gegen eine Gebühr von 10.00 Euro beglaubigen lassen. Außensprechstunde der Betreuungsbehörde in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

**Wann:** 19. Juni 2019, 11. September 2019,  
13. November 2019, 11. Dezember 2019  
**Uhrzeit:** 13:00 - 15:00 Uhr

**Ansprechpartner/-in und Terminvereinbarung:**  
Betreuungsbehörde Weimarer Land, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda, Frau Weber, Telefon: 03644 / 540 733

### Renten-Beratungs- und Antragservice vor Ort in Isseroda

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Die nächsten Sprechstunden finden am Donnerstag, **16.05.2019, 20.06.2019 und 01.08.2019** im Hause der VGem Grammetal in Isseroda in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr statt.

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten:  
Telefon: 03644-8779952  
(Mo. - Do. 19:30 bis 20.15 Uhr)

### Missbrauch der kostenlosen Grünschnitt- sammlung bei der Kompostanlage der Fa. GERK mbH in Utzberg

Die Gartensaison hat gerade begonnen und der Bedarf zur Entsorgung des dort angefallenen ersten Grün-, Ast- und Strauchschnitts ist groß. Dafür hat der Kreis für seine Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zur kostenlosen Abgabe an verschiedenen Annahmestellen geschaffen. Neben den an vielen Orten stehenden Containern der Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar mbH (EGW) gehören hierzu auch die Betreiber der Kompostierungsanlagen in Berlstedt und Utzberg, die Firmen Pfaffe GmbH und GERK mbH, die aus dem angelieferten Material hochwertigen Kompost herstellen. Dieser Kompost wird in der Landwirtschaft oder in privaten Gärten als Bodenverbesserer eingesetzt. Da versteht es sich von selbst, dass er nicht durch andere Abfälle belastet sein darf.

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass dieses Angebot des Kreises missbraucht wird, indem Einzelne dem angelieferten Gartenabfall andere Abfälle untermischen.

Aus diesem Anlass weisen wir darauf hin, dass eine als Grünschnitt-Anlieferung „getarnte“ Entsorgung von tierischen Abfallprodukten oder sonstigen Abfällen aus Boden, Keller, Stall oder Scheune verboten ist. Unter Grün-, Ast- und Strauchschnitt sind ausschließlich pflanzliche Abfälle aus dem heimischen Garten zu verstehen. Die durch andere beigemischte Abfälle möglicherweise kontaminierte Komposterde ist als solche nicht mehr verwendbar.

Wir bitten alle Garten- und Grundstückeigentümer dies zu beachten, da ansonsten das kostenlose Angebot nicht aufrecht erhalten werden kann.

Apolda, 25. April 2019  
Manfred Wüpper  
Werkleiter

## Bechstetstraß

### Amtlicher Teil

99428 Bechstetstraß \* Im Dorfe 35 \* Tel. 03643/825294

Sprechzeiten gemäß  
des Bürgermeisters: veröffentlichtem Terminplan

## Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26.05.2019

### Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Bechstedtstraß

Der Wahlausschuss der Gemeinde Bechstedtstraß hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Bechstedtstraß als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift
1	2	3	4	5	6	7
1	Offene Bürgerliste Bechstedtstraß	1	Granert, Sandro	1975	Freier Handelsvertreter	
		2	Janicke, Dagmar	1952	Rentner	
		3	Topf, Christian	1981	Zimmerermeister	
		4	Schwarz, Peggy	1974	Krankenschwester	
		5	Ernst, Michael	1973	Metallgestalter	
		6	Zahn, Silvio	1970	Betriebswirt	
		7	Ritter, Frank	1982	Polizeivollzugsbeamter	
		8	Renaudin, Wolfgang	1955	Angestellter im öffentlichen Dienst	
		9	Eidam, Klaus	1953	Beamter i.R.	
2	Unabhängige Wählerliste Pro Bechstedtstraß	1	Lehmann, André	1966	Maurer	
		2	Möller, Lothar	1946	Rentner	
		3	Roland, Torsten	1978	Maurer	
		4	Kleinschmidt, Thomas	1966	Feuerwehrmann	

Bechstedtstraß, d. 23.04.2019

gez.  
Schotte  
Wahlleiter

### Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl am 26.05.2019 in der Gemeinde Bechstedtstraß

**1.**  
Am 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Kreisratsmitglieder und der Gemeinderatsmitglieder) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

**2.**  
Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk	Wahllokal
1 Bechstedtstraß	Gemeindeschänke, Im Dorfe 1, 99428 Bechstedtstraß

**3.**  
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.  
Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise ge-

ben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

**4.**  
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 ab 17.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Isseroda, d. 29.04.2019

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal  
als Behörde der Gemeinde Bechstedtstraß  
i. A.

gez. Buss  
Hauptamtsleiter

### Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses

Ort: Schulungsraum der Feuerwehr,  
Im Dorfe 35, 99428 Bechstedtstraß  
Tag: Dienstag, d. 28.05.2019, 19.30 Uhr

## Daasdorf a.B.

### Amtlicher Teil

99428 Daasdorf a.B. \* Am Anger 25 \* Tel. 0176/21256666  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

## Bekanntmachung von Beschlüssen

### Gemeinderatssitzung vom 07.03.2019

#### Beschluss 127/45/19:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.01.2019 wird bestätigt.

#### Beschluss 128/45/19:

Die Niederschrift der geschlossenen Sitzung vom 17.01.2019 wird bestätigt.

**Beschluss 129/45/19:** Der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf am Berge beschließt, pro Veranstaltungstag für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume im Objekt Am Anger 25, die folgenden Nutzungsgebühren festzusetzen:

Für Mitglieder des Heimat- und Feuerwehrvereins	70,- €
Für Einwohner von Daasdorf am Berge	100,- €
Für Ortsfremde auf Anfrage	150,- €

#### Beschluss 130/45/19:

Der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a.B. beschließt den im Entwurf beigefügten Verwaltungsvertrag zur Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten nach § 13 Abs. 3 ThürDSG für den Kreis Weimarer Land und dessen kreisangehörige Ge-

meinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen. Der Vertragsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

#### Beschluss 131/45/19:

Der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf am Berge beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019 ist Bestandteil des Beschlusses.

#### Beschluss 132/45/19:

Der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf am Berge beschließt den Finanzplan 2019 für die Jahre 2020 - 2022.

Der als Anlage beigefügte Finanzplan für das Haushaltsjahr 2019 ist Bestandteil des Beschlusses.

#### Beschluss 133/45/19:

Zum Wahlleiter zur Kommunalwahl am 26.05.2019 wird berufen: Lothar Conrad

Zum stellvertretenden Wahlleiter zur Kommunalwahl am 26.05.2019 wird berufen: Ute Scheit

Der Beschluss 125/44/19 vom 17.01.2019 wird aufgehoben.

## Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26.05.2019

### Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Daasdorf a.B.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Daasdorf a.B. hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Daasdorf a.B. als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift
1	2	3	4	5	6	7
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Reisch, Jürgen	1956	selbständiger Werkzeugmachermeister	
2	Freie Wählergemeinschaft Daasdorf a.B.	1	Schindel, Anja	1979	Dipl.-Ing.	

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift
		2	Schindel, Bernd	1957	Dipl.-Ing.	
		3	Haase, Sebastian	1976	Dipl.-BW (BA)	
		4	Schütze, Dominik	1970	Dipl.-Ing.	
		5	Johannes, Daniel	1972	Kfz-Meister	

Daasdorf a.B., d. 23.04.2019

gez.  
Conrad  
Wahlleiter

## Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl am 26.05.2019 in der Gemeinde Daasdorf a.B.

**1.**  
Am 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Kreistagsmitglieder und der Gemeinderatsmitglieder) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

**2.**  
Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk	Wahllokal
1 Daasdorf a.B.	Gemeindeamt, Versammlungsraum, Anger 25, 99428 Daasdorf a.B.

**3.**  
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

**4.**  
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson

ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

**5.**  
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6.**  
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

**7.**  
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

**8.**  
Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2019 ab 17.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Isseroda, d. 29.04.2019  
Verwaltungsgemeinschaft Grammetal  
als Behörde der Gemeinde Daasdorf a.B.  
i. A.  
gez. Buss  
Hauptamtsleiter

### Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses

Ort: Gemeindeamt, Versammlungsraum,  
Anger 25, 99428 Daasdorf a.B.

Tag: Dienstag, 28.05.2019, 19.30 Uhr

## Hopfgarten

### Amtlicher Teil

99428 Hopfgarten \* Alte Schulstr.1 \* Tel. über VGem (s. Seite 1)  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

### Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26.05.2019

#### Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Hopfgarten

Der Wahlausschuss der Gemeinde Hopfgarten hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Hopfgarten als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift
1	2	3	4	5	6	7
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Fiala, Peter	1945	Landwirt	
		2	Dr. Wiese, Rüdiger	1949	Kunsthistoriker	
		3	Weise, Siegmар	1961	Malerrmeister	
		4	Reinemann, Michael	1957	Bauwerker	
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	1	Vent, Maik	1969	Musiker	
		2	Salzmann, Helga	1951	Rentnerin	
		3	Vent, Hannelore	1943	Rentnerin	
		4	Manusch, Hartmut	1946	Rentner	
3	Reit-, Zucht- und Fahrverein Grammetal Hopfgarten/Thür. 2002 e.V.	1	Schmidt, Michael	1987	Eisenbahner im Betriebsdienst	
		2	Linsenbarth, Martin	1984	Projektleiter Logistik	
		3	Fuchs, Stephan	1967	Krankenpfleger	
		4	Langbein, Mandy	1985	Zahnmedizinische Fachangestellte	
		5	Schmidt, Mathias	1985	Werkstattleiter	
		6	Schalwat, Jens	1973	Straßenbauer	
		7	Vent, Thomas	1988	Landwirt	
		8	Bachmann-Godejohann, Fanja	1966	Freischaffende Künstlerin	
		9	Ziehn, Margit	1954	Erzieherin	
		10	Hering, Norbert	1953	Dipl.-Ing. (FH) Maschinenbau	
		11	Schalwat, Jenny	1999	Erzieherin in Ausbildung	
4	Feuerwehrverein Hopfgarten e.V. (FVH)	1	Kühn, Sebastian	1983	Kommunalberater	
		2	Hanschke, Lutz	1958	Angestellter	
		3	Mehrmann, Ines	1966	Justizvollzugsbeamte	

Hopfgarten, d. 23.04.2019

gez.

Wodzicki

Wahlleiterin

## Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl am 26.05.2019 in der Gemeinde Hopfgarten

**1.**  
Am 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Kreisratsmitglieder und der Gemeinderatsmitglieder) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

**2.**  
Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk	Wahllokal
1 Hopfgarten	Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1, 99428 Hopfgarten

**3.**  
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:  
Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

**4.**  
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

**5.**  
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6.**  
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

**7.**  
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

**8.**  
Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 ab 17.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Isseroda, d. 29.04.2019  
Verwaltungsgemeinschaft Grammetal  
als Behörde der Gemeinde Hopfgarten  
i. A.  
gez. Buss  
Hauptamtsleiter

### Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses

Ort: Gemeindehaus,  
Alte Schulstraße 1, 99428 Hopfgarten  
Tag: Dienstag, 28.05.2019, 19.30 Uhr

## Isseroda

### Amtlicher Teil

99428 Isseroda \* Lindenweg 7 \* Tel. 03643/7718011  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

## Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26.05.2019

### Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Isseroda

Der Wahlausschuss der Gemeinde Isseroda hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Isseroda als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift
1	2	3	4	5	6	7
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Scholl, Michael	1958	Elektriker	

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift
		2	Schmied, Gustav	1949	Rentner	
		3	Schwark, Konstantin	1999	Student	
2	Freie Wählergemeinschaft (FWG)	1	Goldammer, Olivia	1981	Baugutachterin	
		2	Kühn, Sven	1969	Lagerleiter	
		3	Krämer, Ronald	1960	Elektriker	
		4	Saalfeld, Klaus	1957	Dipl.-Ing. Agrar	
		5	Kecskemeti, Brigitte	1949	Rentnerin	
3	Kirchbau- u. Heimatverein Isseroda e.V. (KHV)	1	Bärwolf, Heidi	1952	Hochbauingenieur	
		2	Zühlke, Frank	1949	Rentner	
		3	Dr. Dänhardt, Klaus	1950	Rentner	
		4	Teichmann, René	1983	Beamter	

Isseroda, d. 23.04.2019

gez.

Brauer

Stellv. Wahlleiter

## Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl am 26.05.2019 in der Gemeinde Isseroda

### 1.

Am 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Kreisratsmitglieder und der Gemeinderatsmitglieder) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

### 2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk	Wahllokal
1 Isseroda	Schulungsraum FFW, Schloßgasse 17, 99428 Isseroda

### 3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

### 4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen,

dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

### 5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

### 6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

### 7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

### 8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 ab 17.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Isseroda, d. 29.04.2019

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal  
als Behörde der Gemeinde Isseroda

i. A.

gez. Buss

Hauptamtsleiter

## Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses

Ort: Gemeindeamt, Lindenweg 7, 99428 Isseroda  
Tag: Dienstag, d. 28.05.2019, 19.30 Uhr

### Mönchenholzhausen u. OT Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

#### Amtlicher Teil

99198 Mönchenholzhausen \* Am Dorfteich 6 \* Tel. 036203/713270  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mi 16.00 - 17.00 Uhr

### Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26.05.2019

#### 1. Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Mönchenholzhausen

Der Wahlausschuss der Gemeinde Mönchenholzhausen hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Mönchenholzhausen als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift
1	2	3	4	5	6	7
1	FF Hayn e.V.	1	Jahn, Uwe	1961	Dipl.-Ingenieur (TH)	
2	Freie Wähler Grammetal	1	Marquardt, Jürgen	1953	Rentner	
		2	Süße, Olaf	1974	Sozialversicherungs-Fachangestellter	
		3	Bendisch, Udo	1987	Dachdecker	
		4	Altwasser, Silvia	1977	Justizbedienstete	
		5	Assing, Kai	1971	Selbständige Dienstleistungen	
		6	Fischer, Jörg	1961	Instandhaltungsmechaniker	
		7	Kaiser, Hans-Jürgen	1944	Rentner	
		8	Korn, Daniel	1984	Diplom-Verwaltungswirt	
		9	Slobodda, Henrik	1964	Rentner	
		10	Teschke, Dittmar	1955	Rentner	
		11	Zimmermann, Volker	1964	Meister des Handels	
3	Freie Wähler Obernissa, Eichelborn und Sohnstedt	1	Schulz, Stefan	1968	Kfz-Meister	
		2	Hucke, Reiner	1952	Rentner	
		3	Stade, Ronald	1950	Rentner	
		4	Nolte, Werner	1948	Rentner/Pensionär	

#### 2. Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Mönchenholzhausen

- Der Wahlausschuss der Gemeinde Mönchenholzhausen hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Mönchenholzhausen als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung
1	2	3	4	5	6	7
1	Slobodda	Slobodda ,Henrik	1964	Rentner		nein

- Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.
- Die in Spalte 7 angegebene Erklärung des Bewerbers bezieht sich auf die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat.

### 3. Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Eichelborn

Der Wahlausschuss der Gemeinde Mönchenholzhausen hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 festgestellt, dass zum Stichtag 12.04.2019, 18.00 Uhr keine Wahlvorschläge eingegangen sind.

Die Wahl wird ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

### 4. Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Hayn

- Der Wahlausschuss der Gemeinde Mönchenholzhausen hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Hayn als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung
1	2	3	4	5	6	7
1	Jahn	Jahn, Uwe	1961	Dipl.-Ingenieur (TH)		nein

- Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.
- Die in Spalte 7 angegebene Erklärung des Bewerbers bezieht sich auf die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat.

### 5. Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Obernissa

- Der Wahlausschuss der Gemeinde Mönchenholzhausen hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Obernissa als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung
1	2	3	4	5	6	7
1	Nolte	Nolte, Werner	1948	Rentner/Pensionär		nein

- Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.
- Die in Spalte 7 angegebene Erklärung des Bewerbers bezieht sich auf die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat.

### 6. Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Sohnstedt

Der Wahlausschuss der Gemeinde Mönchenholzhausen hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 festgestellt, dass zum Stichtag 12.04.2019, 18.00 Uhr keine Wahlvorschläge eingegangen sind.

Die Wahl wird ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Mönchenholzhausen, d. 23.04.2019

gez.

Saalfeld

Wahlleiter

## Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl am 26.05.2019 in der Gemeinde Mönchenholzhausen

### 1.

Am 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Kreisratsmitglieder, der Gemeinderatsmitglieder und der Ortsteilbürgermeister) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

### 2.

Die Gemeinde ist in fünf Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk	Wahllokal
1 Mönchenholzhausen	Feuerwehrhaus, Am Dorfteich 6a, 99198 Mönchenholzhausen
2 Eichelborn	Haus am Angerberg, Dorfstr. 33, 99198 Eichelborn
3 Hayn	Feuerwehrgerätehaus, Bergstr. 39, 99198 Hayn
4 Oberrnissa	Freizeitzentrum Oberrnissa, Eiskeller 38a, 99198 Oberrnissa
5 Sohnstedt	Bürgerhaus „Russischer Hof“, Ringstr. 21, 99198 Sohnstedt

### 3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

#### 3.1.

Wahl der Kreisrats- und Gemeinderatsmitglieder  
Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

#### 3.2

Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Mönchenholzhausen, Hayn und Oberrnissa

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

#### 3.3

Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Eichelborn und Sohnstedt

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf eintragen.

### 4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

### 5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

### 6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

### 7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

### 8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 ab 17.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Isseroda, d. 29.04.2019

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal  
als Behörde der Gemeinde Mönchenholzhausen  
i. A.

gez. Buss  
Hauptamtsleiter

### Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses

Ort: Gemeindeamt,  
Am Dorfteich 6, 99198 Mönchenholzhausen

- Sitzung des Wahlausschusses  
zur Feststellung des Wahlergebnisses  
Tag: Dienstag, d. 28.05.2019, 19.30 Uhr
- Sitzung des Wahlausschusses  
zur Feststellung des Wahlergebnisses  
(im Falle der Stichwahl am 09.06.2019)  
Tag: Dienstag, d. 11.06.2019, 19.30 Uhr

## Niederzimmern

### Amtlicher Teil

99428 Niederzimmern \* Angergasse 6 \* Tel. 036203/90247  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17 - 19.00 Uhr

## Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26.05.2019

### Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Niederrimmern

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederrimmern hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Niederrimmern als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird:

Kennwort der Partei, Wählergruppe: <b>Wählergemeinschaft Niederrimmern (WGN)</b>				
lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift
1	2	3	4	5
1	Schmidt, Wolfgang	1951	Schlosser	
2	Liebeskind, Lars	1980	selbständig	
3	Maaßen, Ralf	1972	Landwirt	
4	Laue, Matthias	1982	Versorgungstechniker	
5	Glück, Kerstin	1965	Lehrerin	
6	Vogel, Oswin	1958	Geschäftsführer	
7	Gillsch, Marcel	1978	Fleischermeister	
8	Pabst, Kerstin	1960	Sekretärin	
9	Stiebritz-Mende, Manuela	1976	Beamtin	
10	Abicht, Fabian	1981	Dipl.-Ing.	
11	Wiesenburg, Christian	1984	Bauingenieur	
12	Meier, Thomas	1984	Elektro-Techniker-Meister	
13	Fuchs, Heike	1963	Beamtin	
14	Junkermann, René	1959	Beamter	
15	Worms, Udo	1963	Dipl.-Ing.	

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **12** Stimmen. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Niederrimmern, d. 23.04.2019

gez.

Schmidt-Rose

Wahlleiter

### Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl am 26.05.2019 in der Gemeinde Niederrimmern

**1.**  
Am 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Kreisratmitglieder und der Gemeinderatsmitglieder) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

**2.**  
Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk	Wahllokal
1 Niederrimmern	Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde, Angergasse 8, 99428 Niederrimmern

**3.**  
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten

der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Gemeinderatswahl:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **12** Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

Kreistagswahl:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

**4.**

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

**5.**

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6.**

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00

Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

**7.**

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

**8.**

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 ab 17.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Isseroda, d. 29.04.2019

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal  
als Behörde der Gemeinde Niederrimmern

i. A.

gez. Buss

Hauptamtsleiter

### Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses

Ort: Gemeindeamt,  
Angergasse 6, 99428 Niederrimmern  
Tag: Dienstag, d. 28.05.2019, 19.30 Uhr

## Nichtamtlicher Teil

### Besuch zum Geburtstag

Kerstin Glück und ich möchten gern alle zum 80., 85. oder 90. Geburtstag besuchen, die sich darüber freuen. Dazu müssen die Geburtstagskinder den Besuchswunsch in der Verwaltungsgemeinschaft unter 03643831120 mitteilen. Bitte rufen Sie an. Danke!

Ihr Bürgermeister  
Christoph Schmidt-Rose

## Nohra u. OT Nohra, Obergrunstedt, Ulla und Utzberg

### Amtlicher Teil

99428 Nohra \* Herrenstr. 34 \* Tel. 03643/825224  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

## Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26.05.2019

### Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Nohra

Der Wahlausschuss der Gemeinde Nohra hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Nohra als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift
1	2	3	4	5	6	7
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Zange, Horst	1958	Dipl.-Ing. Maschinenbau	
2	Freie Wählergemeinschaft Ulla (FWG Ulla)	1	Jakob, René	1979	Kfz-Meister	

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift
		2	Liebeskind, Ronny	1976	Polizeibeamter	
		3	Bantke, Stephan	1987	Fachvorarbeiter	
		4	Heß, Matthias	1967	Feuerwehrmann	
		5	von Massow, Albrecht	1960	Musikwissenschaftler	
		6	Kanzler, Bernd	1953	Verkaufsleiter	
		7	Scholz, Ingo	1966	Verkaufsleiter	
		8	Rau, Christian	1983	Selbständig	
		9	Keßler, Mandy	1983	Assistentin der Geschäftsleitung	
		10	Michalski, Riccardo	1979	Geschäftsführer	
		11	Regenhardt, Kerstin	1978	Buchhalterin	
		12	Schindler, Jonah	2001	Schüler	
		13	Witter, Maik	1966	Selbständig	
		14	Picker, Martin	1987	Informatiker	
		15	Heuchel, Petra	1968	Chemiemeister	
		16	Witt, Karsten	1969	CEO/CTO	
3	Freie Wählergemeinschaft Nohra (FWG Nohra)	1	Franke, Daniel	1983	Industriekaufmann	
		2	Partschefeld, Uwe	1966	Maler	
		3	Kästner, Silvio	1971	Zimmermann	
		4	Ritschel, Denny	1988	Vertriebsleiter	
		5	Kästner, René	1967	Malermeister	
		6	Thiele, Christopher	1984	Ing. Versorgungstechniker	
4	Dorfclub Utzberg	1	Apel, Pascal	1980	Konstruktionsmechaniker	
		2	Hirsch, Ronald	1966	Straßenbaumeister	
		3	Herzog, Marco	1977	Elektromonteur	
		4	Schmidt, Axel	1964	Fuhrunternehmer	
		5	Thiele, Karsten	1965	Tiefbauer	
		6	Hellmund, Daniel	1983	Dipl. Informatiker	
		7	Mateuszik, David	1979	Metaller	
		8	Weichert, Gabriele	1959	Beamtin	
		9	Gunkel, Heidrun	1949	Rentner	
		10	Leidenfrost, Bert	1975	Bauingenieur	

## 2. Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Nohra

Der Wahlausschuss der Gemeinde Nohra hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 festgestellt, dass zum Stichtag 12.04.2019, 18.00 Uhr keine Wahlvorschläge eingegangen sind.

Die Wahl wird ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

### 3. Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Obergrunstedt

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Nohra hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Obergrunstedt als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung
1	2	3	4	5	6	7
1	Jahn	Jahn, Manuela	1968	Geschäftsführerin einer Fakultät		nein

2. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.
3. Die in Spalte 7 angegebene Erklärung des Bewerbers bezieht sich auf die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat.

### 4. Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Ulla

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Nohra hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Ulla als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung
1	2	3	4	5	6	7
1	Freie Wählergemeinschaft Ulla (FWG Ulla)	Liebeskind, Ronny	1976	Polizeibeamter		nein

2. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.
3. Die in Spalte 7 angegebene Erklärung des Bewerbers bezieht sich auf die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat.

### 5. Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Utzberg

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Nohra hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Utzberg als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung
1	2	3	4	5	6	7
1	Dorfclub Utzberg	Gunkel, Heidrun	1949	Rentner		nein

2. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.
3. Die in Spalte 7 angegebene Erklärung des Bewerbers bezieht sich auf die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat.

Nohra, d. 23.04.2019

gez.  
Schiller  
Wahlleiter

## Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl am 26.05.2019 in der Gemeinde Nohra

### 1.

Am 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Kreisratsmitglieder, der Gemeinderatsmitglieder und der Ortsteilbürgermeister) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

### 2.

Die Gemeinde ist in vier Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk	Wahllokal
1 Nohra	Gemeindeamt, Herrenstraße 34, 99428 Nohra
2 Obergrunstedt	Gemeindehaus, Vor dem Rollgarten 48, 99428 Obergrunstedt
3 Ulla	Gemeindehaus, Im Dorfe 37, 99428 Ulla
4 Utzberg	Gemeindehaus, Weimarsche Str. 62, 99428 Utzberg

### 3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

#### 3.1.

Wahl der Kreistags- und Gemeinderatsmitglieder  
Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

#### 3.2

Wahl der Ortsteilbürgermeisters in den Ortsteilen Obergrunstedt, Ulla und Utzberg

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

#### 3.3

Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Nohra

geändert durch Bekanntmachung vom 09.05.2019 (nach Redaktionsschluss):  
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf eintragen.

### 4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen,

kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

### 5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

### 6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

### 7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

### 8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2019 ab 17.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Isseroda, d. 29.04.2019

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

als Behörde der Gemeinde Nohra

i. A. gez.

Buss

Hauptamtsleiter

## Bekanntmachung der Termine der Sitzungen des Wahlausschusses

Ort: Gemeindeamt Nohra,  
99198 Nohra, Herrenstraße 34

- Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses  
Tag: Dienstag, d. 28.05.2019, 19.30 Uhr
- Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses (im Falle der Stichwahl am 09.06.2019)  
Tag: Dienstag, d. 11.06.2019, 19.30 Uhr

## Ottstedt a.B.

## Amtlicher Teil

99428 Ottstedt a.B. \* Am Plan 1 \* Tel. 036203/90290

Sprechzeiten des Di 18.30 - 19.00 Uhr  
Bürgermeisters:

## Bekanntmachung von Beschlüssen

### Gemeinderatssitzung vom 27.02.2019

#### Beschluss-Nr.: 34-03/2019:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. stellt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die geprüfte Jahresrechnung für das Haus-

haltsjahr 2012 fest. Die im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Weimarer Land vom 06.11.2018 aufgeführten Empfehlungen und Hinweise sind künftig zu beachten.

**Beschluss-Nr.: 34-04/2019:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. stellt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 fest. Die im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Weimarer Land vom 06.11.2018 aufgeführten Empfehlungen und Hinweise sind künftig zu beachten.

**Beschluss-Nr.: 34-05/2019:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. stellt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 fest. Die im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Weimarer Land vom 06.11.2018 aufgeführten Empfehlungen und Hinweise sind künftig zu beachten.

**Beschluss-Nr.: 34-06/2019:**

## Bekanntmachung der 1. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.02.2019 mit Beschluss Nr. 34-01/2019 die 1. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat am 11.03.2019 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

### 1. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der ThürKO vom 16.08.93 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde vom 17.08.2016, bekannt gemacht im Grammetalboten am 10.09.2016, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. stellt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 fest. Die im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Weimarer Land vom 06.11.2018 aufgeführten Empfehlungen und Hinweise sind künftig zu beachten.

**Beschluss-Nr.: 34-07/2019:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. stellt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 fest. Die im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Weimarer Land vom 06.11.2018 aufgeführten Empfehlungen und Hinweise sind künftig zu beachten.

**Beschluss-Nr.: 34-08/2019:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. stellt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 fest. Die im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Weimarer Land vom 06.11.2018 aufgeführten Empfehlungen und Hinweise sind künftig zu beachten.

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### 2. § 10 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

#### § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Ottstedt a.B., d. 23.04.2019

Gemeinde Ottstedt a.B.

gez.

Haupt

Bürgermeister

## Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26.05.2019

### Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Ottstedt a.B.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Ottstedt a.B. hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Ottstedt a.B. als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift
1	2	3	4	5	6	7
1	Freie Demokratische Partei (FDP)	1	Vasters, Stefan	1969	Rechtsanwalt	
		2	Fackelmann, Dieter	1945	Rentner	
		3	Mohlau, Lars	1971	Bankkaufmann	
2	FFW Ottstedt a.B.	1	Sturm, Daniel	1986	Koch	
		2	Reimann, Birgit	1964	Fachleiterin/ Gymnasiallehrerin	

Ottstedt a.B., d. 23.04.2019

gez.

Zeigerer

Stellv. Wahlleiter

## Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl am 26.05.2019 in der Gemeinde Ottstedt a.B.

**1.**  
Am 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Kreisratsmitglieder und der Gemeinderatsmitglieder) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

**2.**  
Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk	Wahllokal
1	Ottstedt a.B. Dorfgemeinschaftshaus, Ollendorfer Str. 15, 99428 Ottstedt a.B.

**3.**  
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:  
Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

**4.**  
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

**5.**  
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6.**  
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

**7.**  
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

**8.**  
Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 ab 17.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Isseroda, d. 29.04.2019  
Verwaltungsgemeinschaft Grammetal  
als Behörde der Gemeinde Ottstedt a.B.  
i. A.  
gez. Buss  
Hauptamtsleiter

### Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses

**Tag:** Dienstag, d. 28.05.2019, 19.30 Uhr  
**Ort:** Dorfgemeinschaftshaus,  
Ollendorfer Str. 15, 99428 Ottstedt a.B.

## Troistedt

### Amtlicher Teil

99438 Troistedt \* An den Teichen 9 \* Tel. 03643/849150  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 - 18.00 Uhr

## Bekanntmachung von Beschlüssen

### Gemeinderatssitzung vom 28.02.2019

**Beschluss Nr. 01/2019:**

Der Tagesordnung wird zugestimmt.

**Beschluss Nr. 02/2019:**

1. Zum Wahlleiter zur Kommunalwahl am 26.05.2019 wird berufen: Herr Andreas Nickel
2. Zum stellvertretenden Wahlleiter zur Kommunalwahl am 26.05.2019 wird berufen: Herr Matthias Löh

**Beschluss Nr. 03/2019:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt beschließt den im Entwurf beigefügten Verwaltungsvertrag zur Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten nach § 13 Abs. 3 ThürDSG für den Kreis Weimarer Land und dessen kreisangehörige Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen. Der Vertragsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

### Gemeinderatssitzung vom 16.04.2019

**Beschluss Nr. 04/2019:**

Der Tagesordnung wird zugestimmt.

**Beschluss Nr. 05/2019:**

Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift vom 28.02.2019

**Beschluss Nr. 06/2019:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019 sind Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss Nr. 07/2019:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt beschließt den Finanzplan für das Haushaltsjahr 2019. Der als Anlage beigefügte Finanzplan 2020-2022 für das Haushaltsjahr 2019 ist Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss Nr. 08/2019:**

Der Gemeinderat beschließt, eine befürwortende Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrages von Frau Olivia Kofler und Herrn Richard Nickel für den Bau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flst. Nr.: 84/2 in der Flur 1, Gemarkung Troistedt, gegenüber der Unteren Bauaufsicht des LRA Weimarer Land, abzugeben.

**Beschluss Nr. 09/2019:**

Der Gemeinderat beschließt eine befürwortende Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Bearbeitung der Bauvoranfrage des Bauservice Bock für die „Grundstücksübernahme (Steinbruch) zur Nutzung als Bauhof/Lager“ auf Flst. Nr.: 252/2, 252/3 in der Flur 3, gegenüber der Unteren Bauaufsicht des LRA Weimarer Land, abzugeben.

**Beschluss Nr. 10/2019:**

Der Gemeinderat beschließt die Erneuerung des Gehweges an der Bushaltestelle mit Granitpflaster. Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal wird ermächtigt, entsprechende Angebote einzuholen und dem Gemeinderat schnellstmöglich vorzulegen.

**Beschluss Nr.11/2019:**

Der Gemeinderat beschließt die Erneuerung oder Reparatur der Gastherme im Feuerwehrhaus. Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal wird ermächtigt, entsprechende Angebote einzuholen und dem Gemeinderat schnellstmöglich vorzulegen.

**Beschluss Nr.12/2019:**

Der Gemeinderat beschließt die Reinigung des Löschwasserteiches durch eine Fachfirma. Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal wird ermächtigt, entsprechende Angebote einzuholen und dem Gemeinderat schnellstmöglich vorzulegen.

## Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26.05.2019

### Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Troistedt

Der Wahlausschuss der Gemeinde Troistedt hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Troistedt als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift
1	2	3	4	5	6	7
1	Wählergemeinschaft Troistedt	1	Klein, Arnhild	1956	Sekretärin	
		2	Becker, André	1965	Maurer	
		3	Ziehn, Stefanie	1982	Filialeiterin	
		4	Majewski, Dirk	1970	Vermessungstechniker	
		5	Menger, Jürgen	1966	Nachrichtentechniker	
		6	Schmidt, Ralf	1969	Landwirt	
2	Feuerwehr-Freunde Troistedt	1	Kirchner, Edgar	1953	Rentner	
		2	Poschner, Ilka	1977	techn. Systemplanerin	
		3	Nickel, Richard	1989	Kfz-Mechatroniker-Meister	
		4	Maaß, Jens	1965	Zimmermann	
		5	Heß, Lars	1989	Dachdecker	

Troistedt, d. 23.04.2019

gez.  
Nickel  
Wahlleiter

### Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl am 26.05.2019 in der Gemeinde Troistedt

1. Am 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Kreisratsmitglieder und der Gemeinderatsmitglieder) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk	Wahllokal
1	Troistedt Schulungsraum der Feuerwehr, An den Teichen 9, 99438 Troistedt

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:  
Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag

kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

**4.**

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

**5.**

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6.**

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

**7.**

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

**8.**

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 ab 17.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Isseroda, d. 29.04.2019  
Verwaltungsgemeinschaft Grammetal  
als Behörde der Gemeinde Troistedt  
i. A.  
gez. Buss  
Hauptamtsleiter

## **Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses**

Ort: Gemeindeamt, Versammlungsraum,  
An den Teichen 9, 99438 Troistedt  
Tag: Dienstag, d. 28.05.2019, 19.30 Uhr